

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 210/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Jan. 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
g e g e n
.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 18. März 1966 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat. Die Beklagte und das Sozialgericht (SG) haben das verneint. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Klägerin dieser mit Urteil vom 18. März 1966, in dem die Revision nicht zugelassen ist, die begehrte Rente ab 1. Mai 1964 zuerkannt.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verfahrensmängel und Verletzung des § 1246 RVO.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Berlin vom 18. März 1966 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Berlin vom 7. September 1965 zurückzuweisen.

hilfsweise:

das Urteil des LSG Berlin vom 18. März 1966 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) einverstanden erklärt.

- 3 -



- 3 -

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagten einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision macht u.a. geltend, der medizinische Sachverständige Dr. Jannhann habe in seinem Gutachten vom 12. Januar 1965 die Ansicht geäußert, der Klägerin seien keine größeren Anmarschwege von und zur Arbeitsstelle zuzumuten. Hieraus habe das LSG aber nicht den Schluß ziehen dürfen, der in Berlin-Kladow wohnenden Klägerin könnten die Anmarschwege nicht zugemutet werden und sie sei daher berufsunfähig. Berücksichtige man, was die Klägerin gegenüber diesem Sachverständigen an Beschwerden vorgebracht habe (S. 3 des Gutachtens), so könne die Äußerung des Sachverständigen in Verbindung mit den objektiven Befunden nur dahin verstanden werden, daß überlange Fußwege auszuschneiden hätten. Dem Gutachten lasse sich aber nicht entnehmen, daß die Klägerin etwa außerstande sei, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn der Sachverständige dies gemeint haben sollte, hätte er hierauf sicher hingewiesen. Das Gutachten gebe also über das Ausmaß der "Wegebeschränkung" kein klares Bild, so daß sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen um eine nähere Erläuterung zu bitten, was nach ihrer - der Beklagten Überzeugung - dazu geführt hätte, daß der medizinische Sachverständige Dr. Jannhann die Klägerin für unumschränkt in der Lage erklärt hätte, Verkehrsmittel zu benutzen. Dann aber hätte sich das Berufungsgericht veranlaßt sehen müssen, die im Urteil erwähnte Entfernung der Wohnung der Klägerin zur nächsten Autobushaltestelle genauer festzustellen, um ermessen zu können, ob der Klägerin der Weg dorthin zuzumuten sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Diese Rüge der Revision, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht (§ 103 SGG), ist entgegen der Auffassung der Klägerin formgerecht (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die Revision hat nämlich im einzelnen alle Voraussetzungen einer der Formvorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG genügenden Revisionsbegründung erfüllt. Denn bei einer Rüge der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) bestehen diese darin, daß die Revision anzugeben hat, welche Tatsachen das LSG noch hätte aufklären müssen, mit welchen Mitteln dies hätte geschehen sollen und warum sich das LSG zu dieser weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Die Revision hat einmal eine Aufklärung darüber für erforderlich gehalten, was der Sachverständige Dr. J. unter "Anmarschwegen" der Klägerin von ihrer Wohnung in Berlin-Kladow bis zu ihrer Arbeitsstätte verstanden hat; sie hat auch das Mittel bezeichnet, mit Hilfe dessen die Aufklärung geschehen soll, nämlich durch Erläuterung des schriftlichen Gutachtens des Dr. J. durch diesen Sachverständigen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 411 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Die Revision hat schließlich auch den Grund angegeben, warum sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu der von der Revision vermißten Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen: Das LSG hat es nämlich bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin berufsunfähig ist, entscheidend darauf abgestellt, ob sie imstande ist, die "Anmarschwege" zu bewältigen.

Diese Rüge der Revision greift auch durch. Das LSG hat sich zur Stütze seiner Entscheidung, die Klägerin sei wegen der Unzumutbarkeit größerer Wege zur und von der Arbeitsstätte berufsunfähig, auf die Erklärung des Sachverständigen Dr. J. berufen. Die hier in Betracht kommende Äußerung des Sachverständigen: "Auch sind der Klägerin keine größeren Anmarschwege von und zur Arbeitsstelle zu-

- 5 -



- 5 -

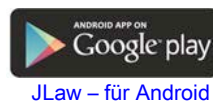
mutbar" (S. 11 unten, 12 oben des Gutachtens) ist, wie die Revision mit Recht beanstandet, nicht klar genug, um hierauf die Entscheidung gründen zu können. Das Wort "Anmarschweg" ist nämlich vieldeutig. Es können darunter sowohl Fußwege als auch Wege mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, aber auch solche, die sowohl zu Fuß als auch mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, verstanden werden. Keineswegs ist es zwingend, wie dies die Klägerin annehmen will, daß wegen der "allgemeinen Erfahrungstatsache" daß bei den Größenverhältnissen Berlins und seiner Gliederung in Wohn- und Industriegebiete die Benutzung von Verkehrsmitteln zur Bewältigung des Weges zwischen Wohn- und Arbeitsplatz die Regel bilde, und weil dies einem in Berlin tätigen Sachverständigen gegenwärtig sei, wenn er von 'Anmarschwegen' spreche, das Gutachten eindeutig ist. Diese Auffassung der Klägerin kann ebenso gut zutreffend wie unzutreffend sein. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. J. lässt sich eindeutig weder etwas für die eine noch die andere Meinung entnehmen. Die Beifügung "größere" zu dem Wort "Anmarschwege" lässt ebenfalls nicht erkennen, welche Vorstellungen der Sachverständige hiermit verbunden hat. Das LSG hätte sich deshalb gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen die Äußerung über die Unzumutbarkeit größerer Anmarschwege dahin erläutern zu lassen, ob unter "Anmarschweg" ein solcher allein zu Fuß oder zu Fuß und mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln (z.B. Bus, Straßenbahn, Kraftfahrzeug) zu verstehen ist und was die Kennzeichnung "größere" auf den Fall der Klägerin bezogen bedeutet. Es wäre auch erforderlich gewesen, um die notwendigen tatsächlichen Grundlagen für eine Befragung des Sachverständigen und die Entscheidung über die Zumutbarkeit von "Anmarschwegen" zu gewinnen, die Länge des Fußweges der Klägerin von ihrer Wohnung bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zur nächsten Bushaltestelle genau zu ermitteln, die nach der im Revisionsverfahren gemachten Angabe der Beklagten nur 250 bis 300 m betragen soll.

Dieses Ergebnis vermag die Klägerin nicht dadurch auszuräumen, daß sie, gestützt auf die Meinung, "trotz des Amtsermittlungsprinzips" bestehe "eine gewisse Mitwirkungspflicht der Parteien", es jetzt der Beklagten verwehren will, die "Unklarheit" über die "Anmarschwege" in der Revision zu rügen, nachdem sie dazu vor dem LSG geschwiegen habe. Der Klägerin kann zwar darin beigespflichtet werden, daß auch den Beteiligten eine Mitwirkung abverlangt werden muß (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB § 103 Anm. 3). Diese Mitwirkung hat aber nicht den Umfang, den ihr hier die Klägerin beimessen will. An eine Mitwirkung der Beklagten wäre etwa zu denken gewesen, wenn das LSG die Beklagte aufgefordert hätte, sich kritisch zu dem Sachverständigengutachten, vornehmlich zu dem Punkt der "Anmarschwege", zu äußern. Eine derartige Auflage hat das LSG aber nicht erteilt, so daß es auf Grund der dem Berufungsgericht obliegenden Amtsermittlungspflicht seine Aufgabe blieb, Unklarheiten des Gutachtens sachgerecht auszuräumen.

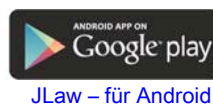
Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern bereits an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, kann es offen bleiben, ob weitere Verfahrensmängel, wie sie die Revision gerügt hat, vorliegen.

Die damit zulässige Revision der Beklagten ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das ange-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

fochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen über die Anmarschwege der Klägerin und deren Zumutbarkeit zu treffen haben. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG gegebenenfalls auch zu prüfen haben, ob der Klägerin zumindest ein Umzug innerhalb von West-Berlin zuzumuten ist (vgl. BSG SozR RVO § 1246 Nr. 21 und 41).

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)